

## Beiblatt zu geplanten Satzungsänderungen

### § 5 (*Alte Fassung*) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann.
- b) durch Tod
- c) Der Ausschluss kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes nur durch die Generalversammlung beschlossen werden:  
Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

### § 5 (*Neue Fassung*) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. **Der Austritt ist erst nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.**  
**Zur Vermeidung von Härten kann der Vorstand im Einzelfall den Austritt schon zum Ende des Geschäftsjahres zulassen, vorausgesetzt, ihm liegt ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag vor.**
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 9 (Alte Fassung)** **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Geschäftsführer/in
  - e) dem/der Kassenwart/in.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

- 2) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) bis zu 6 Beisitzer(inne)n als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 (Neue Fassung)** **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt; **er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Geschäftsführer/in
  - e) dem/der Kassenwart/in.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

- 2) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) **bis zu 10 Beisitzer(inne)n** als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.